

3472/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.12.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
5- fach

GZ: BMSG-20001/0058-II/2005

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 3508/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier u.a.** wie folgt:

Fragen 1, 2, 5, 6, 9 und 10:

Wie viele Transportunternehmen, gastgewerbliche Unternehmen (Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe) und Bauunternehmen (inkl. Baunebengewerbe) wurden im Jahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 einer SV-Beitragsprüfung unterzogen (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen)?

Wie hoch jeweils war die Summe der nachverrechneten Beiträge und wie viele ArbeitnehmerInnen waren davon betroffen (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen)?

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2, 5, 6, 9 und 10 verweise ich auf die beigelegte Excel-Tabelle (Beilage 1), in der jeweils für das Transportgewerbe, das

Gastgewerbe und das Bau- und Baunebengewerbe die geprüften Dienstgeber sowie die saldierten Nachverrechnungen für 2004¹ und das 1. Halbjahr 2005² aufgeschlüsselt nach Gebietskrankenkassen ausgewiesen werden.

Bezüglich der von der Nachverrechnung betroffenen ArbeitnehmerInnen (Fragen 2, 6 und 10) werden von den Gebietskrankenkassen keine Aufzeichnungen geführt und es liegen daher keine Daten vor.

In einer weiteren Beilage (**Beilage 2**) finden Sie die unter Transportgewerbe, Gastgewerbe und Baugewerbe zusammengefassten Betriebe, sortiert nach der Ö-NACE Klassifikation.

Fragen 3, 4, 7, 8, 11 und 12:

In wie vielen Betrieben des Transportgewerbes, des Gastgewerbes und des Baugewerbes mussten wegen der Nichtvorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen Schätzungen etc. vorgenommen werden (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen)?

In wie vielen Betrieben des Transportgewerbes, des Gastgewerbes und des Baugewerbes wurde wegen Nichtvorlage oder lückenhaft vorgelegter Arbeitszeitaufzeichnungen, als Grundlage für die Beitragsnachverrechnung die Höchstbemessungsgrundlage angewandt (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen)?

Zu diesen Fragen wird grundsätzlich angemerkt, dass den Versicherungsträgern wegen Nichtvorlage oder lückenhaft vorgelegter Arbeitszeitaufzeichnungen lediglich die Anwendung des § 42 Abs. 3 ASVG offensteht.

Nach § 42 Abs. 3 ASVG ist der Versicherungsträger berechtigt, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen, diese Umstände auf Grund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung der Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie von Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. Der Versicherungsträger kann insbesondere die Höhe von Trinkgeldern, wenn solche in gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich sind, an Hand von Schätzwerten ermitteln.

Eine allfällige Beitragsnachverrechnung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage (nicht: Höchstbemessungsgrundlage) ist **nur** dann möglich, wenn sich die Höchstbeitragsgrundlage

- a) auf Grund der Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber **oder**
- b) auf Grund der Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe (sog. Fremdvergleich) ergibt.

¹ 2004: alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1. 2. 2004 bis 31. 1. 2005 abgerechnet wurden.

² 2005: alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1. 2. 2005 bis 31. 7. 2005 abgerechnet wurden.

Die Höchstbeitragsgrundlage sozusagen automatisch immer dann anzusetzen, wenn durch einen Betrieb keine oder lückenhafte Arbeitsaufzeichnungen vorhanden sind, ist gesetzlich **nicht** vorgesehen.

Ebenso **nicht vorgesehen** ist die Führung von detaillierten Statistiken über dieses Thema, sodass hier nur auf praktische Erfahrungswerte abgestellt werden kann.

Die Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse hat in Ihrer Stellungnahme festgehalten: „Die Sozialversicherungsprüfungen der NÖGKK orientieren sich ausschließlich an den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen und Gegebenheiten.

Um diese ermitteln zu können, wird in alle relevanten Unterlagen Einsicht genommen. So kontrollieren unsere Prüfer neben den Arbeitszeit-, Diäten- und sonstigen Aufzeichnungen auch Kilometerleistungen (Transportgewerbe), Urlaubsaufzeichnungen, Lohnkonten, Bilanzen etc. Die intensive Recherche ermöglicht es, ausreichende Anhaltspunkte zu finden, die fundierte und gesicherte Rückschlüsse auf die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der versicherungspflichtigen Personen zulassen. Verfahrensrechtlich problematische Schätzungen sind deshalb nicht erforderlich.“

Eine Zusammenstellung der **vorhandenen** Daten zu den Fragen 3, 4, 7, 8, 11 und 12, aufgeschlüsselt nach Gebietskrankenkassen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Frage 3: Schätzungen Transportgewerbe	Frage 4: Anwendung Höchstbeitrags- grundlage Transportgewerbe	Frage 7: Schätzungen Gastgewerbe	Frage 8: Anwendung Höchstbeitrags- grundlage Gastgewerbe	Frage 11: Schätzungen Baugewerbe	Frage 12: Anwendung Höchstbeitrags- grundlage Baugewerbe
WGKK	keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK					
NOEGKK	vgl. die Ausführungen im Text oben					
BGKK	keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK					
OEGKK	keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK					
STGKK	2004: 4 2005: 0	0	2004: 13 2005: 1	0	2004: 1 2005: 0	0
KGKK	keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK					
SGKK	7	0	0	0	0	0
TGKK	keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK					
VGKK	3	0	24	0	1	0

Frage 13:

Halten Sie es für sinnvoll, wenn Gebietskrankenkassen unterschiedlich prüfen, d.h. unterschiedliche Prüfstandards in den einzelnen Bundesländern angewandt werden?

Selbstverständlich ist die Anwendung einheitlicher Prüfstandards sinnvoll.

Aus diesem Grunde hat der Hauptverband gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den Versicherungsträgern - in Ausführung der entsprechenden

Normen der BAO – „*Grundsätze für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-G)*“ erarbeitet. Die GPLA-G sind für GPLA-Prüfer und Prüferinnen durch entsprechende Dienstanweisungen der Versicherungsträger verbindlich und sichern einheitliche Prüfstandards.

Mit freundlichen Grüßen

2 Beilagen

Beilage 1

SV-Träger	geprüfte Dienstgeber	saldierte Nachverrechnung
WGKK	123	€ 702.392,15
NOEGKK	359	€ 5.391.407,57
BGKK	88	€ 573.324,03
OOEGKK	176	€ 1.132.995,37
STGKK	178	€ 747.787,04
KGKK	116	€ 526.221,91
SGKK	163	€ 1.441.124,87
TGKK	170	€ 790.970,16
VGKK	60	€ 169.153,83
Gesamt	1433	€ 11.475.376,93

**Frage 1 und 2
Transportgewerbe 2004**

Beilage 2 zur Stellungnahme zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3508/J.**Erläuterung zum Ergebnis der parlamentarischen Anfrage:****Tabelle:**

- österreichweite Zusammenfassung mit 6 Blättern

Herkunft der Daten: die jeweilige Protokoll-Datenbank

Auswertung: aufgrund des Oenace

Gastgewerbe

HA 55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen
HA 55.21	Jugendherbergen und Schutzhütten
HA 55.30	Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Cafehäuser und Eissalons
HA 55.40	Sonstiges Gaststättenwesen
HA 55.51	Kantinen
HA 55.52	Caterer

Baugewerbe

FA 45.11	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten
FA 45.12	Test- und Suchbohrung
FA 45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.Ä.
FA 45.22	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Isolierer
FA 45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
FA 45.24	Wasserbau
FA 45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
FA 45.31	Elektroinstallation
FA 45.32	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
FA 45.33	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
FA 45.34	Sonstige Bauinstallation
FA 45.41	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei
FA 45.42	Bautischlerei und Bauschlosserei
FA 45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung
FA 45.44	Malerei und Anstreicherei, Glaserei
FA 45.45	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe

Transport

IA 60.21	Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land
IA 60.23	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
IA 60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr

Zeiträume:

2004 : alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1.2.2004 und 31.1.2005 abgerechnet wurden.

2005 : alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1.2.2005 und 31.7.2005 abgerechnet wurden.